

## **Allgemeine Lieferbedingungen der Gigacomp AG**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Alle derzeitigen und künftigen Lieferungen und Leistungen von Gigacomp AG erfolgen ausschliesslich auf Grundlage dieser Allgemeinen Lieferbedingungen. Abweichende Bedingungen des Vertragspartners gelten nur im Fall ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung durch Gigacomp AG.

### **§ 2 Vertragsschluss**

Angebote von Gigacomp AG erfolgen freibleibend und unter Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung. Bestellungen des Kunden enthalten verbindliche Angebote, die Gigacomp AG entweder durch Zusendung einer schriftlichen Auftragsbestätigung oder durch Zusendung der bestellten Waren zu dem in Rechnung gestellten Endpreis annimmt.

Mündliche Angaben, Produktbeschreibungen, Leistungsangaben etc. stellen keine Garantie oder Beschaffenheitsvereinbarung dar, es sei denn, sie werden von Gigacomp AG ausdrücklich schriftlich als „verbindlich“ bestätigt. Geringe Abweichungen der Ware von Produktangaben gelten als genehmigt, sofern das für den Kunden nicht unzumutbar ist.

### **§ 3 Preise**

Alle Preisangaben von Gigacomp AG, auch diejenigen in der Auftragsbestätigung, sind freibleibend. Gigacomp AG behält sich das Recht zur Preiserhöhung im Falle der Erhöhung der Beschaffungskosten oder sonstiger kaufpreisrelevanter Kosten vor.

### **§ 4 Lieferung, Gefahrübergang, Teilleistungen, Produktrückgabe**

Ist nichts anderes vereinbart, erfolgen alle Lieferungen von Gigacomp AG unversichert, wobei sämtliche Transportkosten zusätzlich zum Kaufpreis vom Kunden zu zahlen sind. Vorbehaltlich etwaiger sonstiger Rechte von Gigacomp AG erfolgt die Lieferung an den Kunden mit der Übergabe an den Transporteur und erfolgt der Übergang der Gefahr zu diesem Zeitpunkt. Die Auswahl des Transporteurs und der Transportroute erfolgen durch Gigacomp AG, sofern nicht vom Kunden vorgegeben. Gigacomp AG wird sich bemühen, bei der Auslösung der Versendung und dem Lieferdatum den vom Kunden gewünschten Lieferzeitpunkt so gut wie möglich zu berücksichtigen. Gigacomp AG ist zu Teillieferungen berechtigt. Die Lieferung einer geringeren Menge als bestellt befreit den Käufer nicht von der Pflicht, die Lieferung anzunehmen und zu bezahlen. Lieferverzug mit einer Teillieferung berechtigt den Kunden nicht zur Kündigung anderer Teillieferungen.

Bestellungen dürfen ohne Zustimmung von Gigacomp AG nicht geändert, rückgängig gemacht oder hinsichtlich des Liefertermins verschoben werden; die Erteilung der Zustimmung steht im freien Ermessen von Gigacomp AG.

Warenrückgaben können nur mit Zustimmung von Gigacomp AG und nur nach den jeweils hierfür von Gigacomp AG bestimmten Regeln abgewickelt werden. Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass die zurückgegebene Ware vor Transportschäden gesichert wird und hat sie entsprechend zu verpacken. Darüber hinaus müssen die retournierten Waren frachtfrei angeliefert werden. Handelt es sich um Waren, die vom Kunden als mangelhaft angesehen werden, muss bei der Rücklieferung eine komplette und ausführliche Beschreibung des Mangels beigefügt sein. Waren, die nicht aufgrund vorstehender Regelungen seitens Gigacomp AG akzeptiert und angenommen werden können, werden auf Kosten des Kunden an diesen zurückgesandt.

## **§ 5 Lieferzeit**

Die Lieferung erfolgt, vorbehaltlich richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung, zu den vereinbarten Terminen. Dies gilt auch nach erfolgten Auftragsbestätigungen. Liefertermine gelten als eingehalten, wenn Gigacomp AG die Ware dem vereinbarten oder gewählten Transporteur so rechtzeitig übergibt, dass sie bei normalem Verlauf den Kunden rechtzeitig erreicht. Unbeschadet dessen ist der Kunde darauf hingewiesen, dass von Gigacomp AG angegebene Liefertermine nur Schätzungen darstellen.

## **§ 6 Lieferstörungen, Verzug**

Von Gigacomp AG nicht zu vertretende Umstände und Ereignisse, die die Lieferung verhindern oder wesentlich erschweren, berechtigen Gigacomp AG, die Leistung für die Dauer ihrer Auswirkung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit zu verschieben. Dauert die Lieferverzögerung mehr als acht Wochen, kann jede Partei von dem Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten. Zu den von Gigacomp AG nicht zu vertretenden Lieferstörungen gehören, sofern nicht anders vereinbart, höhere Gewalt, Naturkatastrophen, Handlungen oder Unterlassungen Dritter oder öffentlicher, behördlicher oder militärischer Stellen, Rechtsänderungen, Materialknappheit, Aufstände, Krieg, terroristische Anschläge, Transportverzögerungen sowie Ausfall oder Störung der normalen Bezugsquellen für Arbeitskraft oder Material.

Verhindert eine Änderung staatlicher oder behördlicher Importkonditionen die Lieferung, ist Gigacomp AG berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. In einem solchen Fall wird Gigacomp AG auf Verlangen des Kunden mit diesem einen den veränderten Konditionen angepassten neuen Vertrag schliessen. Kommt Gigacomp AG in Verzug, gilt für die Haftung § 10.

## **§ 7 Eigentumsvorbehalt**

Bis zur Erfüllung aller Forderungen – auch sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent – die Gigacomp AG gleich aus welchem Rechtsgrund gegen den Kunden jetzt oder künftig zustehen, werden Gigacomp AG die folgenden Sicherheiten gewährt: Die Ware bleibt Eigentum von Gigacomp AG. Verarbeitung oder Umbildung erfolgen stets für Gigacomp AG als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für sie. Erlischt das (Mit-) Eigentum der Gigacomp AG durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das (Mit-) Eigentum des Kunden an der einheitlichen Sache wertanteilmässig (Rechnungswert) auf Gigacomp AG übergeht. Ware, an welcher Gigacomp AG (Mit-) Eigentum zusteht, wird im Folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet. Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemässen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräussern, solange er nicht in Verzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) an die Stelle der Vorbehaltsware tretenden Forderungen (einschliesslich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an Gigacomp AG ab. Gigacomp AG nimmt diese Abtretung an. Gigacomp AG ermächtigt ihn widerruflich, die an Gigacomp AG abgetretenen Forderungen für deren Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäss nachkommt. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Kunde auf das Eigentum von Gigacomp AG hinweisen und Gigacomp AG unverzüglich benachrichtigen. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden – insbesondere Zahlungsverzug – sowie in dem Fall, dass über sein Vermögen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt ist, ist Gigacomp AG berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen oder ggf. Abtretung der Herausgabeansprüche des Kunden gegen Dritte zu verlangen. Der Kunde ist in diesem Fall verpflichtet, Gigacomp AG die für den Einzug der abgetretenen Forderungen notwendigen Angaben mitzuteilen und die dazugehörigen Unterlagen auszuhändigen. Übersteigt der Wert von Gigacomp AG hiernach zustehenden Sicherheiten den noch offenen Betrag ihrer Forderungen gegen den Kunden nachhaltig um mehr als 10%, so wird Gigacomp AG insoweit auf Verlangen des Kunden nach ihrer Wahl Sicherheiten freigeben.

## **§ 8 Mängelrüge, Gewährleistung**

Dem Kunden obliegt es, die Ware zu untersuchen und eventuelle offene Mängel oder sonstige Abweichungen innerhalb von 10 Tagen nach Empfang der Lieferung anzuzeigen. Ist die Ware bei

Gefahrübergang mangelhaft und wird dies rechtzeitig gerügt, ist Gigacomp AG nach eigener Wahl nur zur Nachbesserung oder zur Lieferung mangelfreier Ware verpflichtet. Ist Gigacomp AG hierzu nicht innerhalb angemessener Zeit bereit oder in der Lage oder schlägt die Nacherfüllung aus sonstigen Gründen fehl, kann der Kunde nach eigener Wahl vom Vertrag zurücktreten oder Minderung verlangen. Hat der Kunde wegen Mängeln an von Gigacomp AG gelieferter Ware einen Schaden erlitten oder vergebliche Aufwendungen gemacht, gilt § 10. Keine Gewährleistung besteht u.a. für (i) die Geeignetheit der Ware für einen bestimmten Verwendungszweck, es sei denn diese war ausdrücklich schriftlich vereinbart, (ii) für Mängel, die nach Gefahrübergang entstanden sind, z.B. durch fehlerhaften Betrieb (Nichteinhaltung der vorgegebenen Gebrauchsspezifikationen oder -bedingungen), Beschädigung oder sonstige Fremdeinflüsse, (iii) bei verspäteter Rüge oder (iv) gegenüber anderen Personen als dem Kunden.

### **§ 9 Gewährleistungsfrist**

Gewährleistungsansprüche verjähren in einer Frist von 12 Monaten. Die Verjährungsfrist beginnt mit der Lieferung an den Kunden oder mit Eintritt eines Abnahmeverzugs des Kunden. Sollten die Hersteller der Waren eine Gewährleistung für einen längeren Zeitraum übernehmen, so wird Gigacomp AG diese auf entsprechendes Verlangen an den Kunden übertragen, sofern der Hersteller dem zustimmt.

### **§ 10 Haftung**

Gigacomp AG haftet bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihrer gesetzlichen Vertreter und Mitarbeiter. Im Übrigen ist die Haftung von Gigacomp AG, gleich aus welchem Rechtsgrund (einschliesslich z.B. Unmöglichkeit, Verschulden bei Vertragsschluss, positiver Forderungsverletzung, Gewährleistung, unerlaubter Handlung), ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht

- bei Ansprüchen wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit;
- bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungspflichtgesetz;
- bei Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht;
- bei Verzug mit der Lieferung.

Im Fall der Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht sowie bei Lieferverzug ist die Haftung von Gigacomp AG für einfache Fahrlässigkeit dem Grunde nach beschränkt auf vorhersehbare und unmittelbare Schäden und der Höhe nach auf höchstens CHF 20'000, soweit nicht im Einzelfall ein höherer Haftungsrahmen vereinbart ist. Gigacomp AG haftet in diesen Fällen insbesondere nicht für entgangenen Gewinn des Kunden oder für nicht vorhersehbare mittelbare Folgeschäden. Die Haftungsbeschränkungen gemäss den beiden vorstehenden Sätzen gelten auch, wenn ein Schaden auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz eines Mitarbeiters oder Beauftragten beruht, der nicht zu den leitenden Angestellten von Gigacomp AG gehört.

### **§ 11 Zahlungsbedingungen, Aufrechnung/Zurückbehaltung, Zahlungsverzug**

Alle Rechnungen von Gigacomp AG sind innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zu bezahlen. Ist die erstmalige Kreditprüfung des Kunden noch nicht abgeschlossen, gerät der Kunde gegenüber Gigacomp AG oder Dritten in Zahlungsverzug, oder entstehen nach billigem Ermessen von Gigacomp AG aus sonstigen Gründen Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder –bereitschaft des Kunden, ist Gigacomp AG berechtigt, die vereinbarte oder künftige Lieferungen gegen Nachnahme oder Vorauskasse auszuführen. Löst der Kunde eine Nachnahme nicht ein, kann Gigacomp AG die Ware – unbeschadet sonstiger Rechte – anderweitig auf Rechnung des Kunden oder auf eigene Rechnung verkaufen und dem Kunden eine Differenz zwischen dem mit ihm vereinbarten und dem durch den Notverkauf erzielten Kaufpreis in Rechnung stellen. Dem Kunden stehen gegen den fälligen Zahlungsanspruch von Gigacomp AG kein Zurückbehaltungsrecht und keine Aufrechnungsbefugnis zu, es sei denn, die Gegenforderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt. Bei Zahlungsverzug des Kunden kann Gigacomp AG Verzugszinsen fordern. Weitergehende Rechte bei Zahlungsverzug des Kunden bleiben unberührt.

### **§ 12 Verwendungsbeschränkungen, Freistellung**

Die von Gigacomp AG verkauften Waren sind nur für die vom jeweiligen Hersteller bestimmten Zwecke vorgesehen. Diese umfassen regelmässig nicht den Einsatz der Produkte in lebenserhaltenden oder –

unterstützenden Systemen, im Zusammenhang mit nuklearem Material oder für sonstige Zwecke, in denen ein Versagen des Produkts bei vernünftiger Einschätzung zu der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder zu aussergewöhnlich hohen Vermögensschäden führen kann.

Im Fall, dass der Kunde von Gigacomp AG gekaufte Waren ungeachtet dessen in solchen Zusammenhängen verwendet oder zu solchem Gebrauch weiterverkauft, geschieht dies auf eigene Gefahr und in alleiniger Verantwortung des Kunden. Der Kunde stellt hiermit die Gigacomp AG und den jeweiligen Hersteller von jeder Haftung aufgrund des Gebrauchs von Waren in solchen Zusammenhängen auf erstes Anfordern in vollem Umfang schadlos und klaglos, einschliesslich der Kosten angemessener Rechtsverteidigung.

### **§ 13 Gewerbliche Schutzrechte**

Umfasst eine Lieferung Software oder sonstiges geistiges Eigentum, werden solche Software oder sonstiges geistiges Eigentum dem Kunden zu den Bedingungen der Urheberrechts- und Nutzungslizenz gewährt, deren Bedingungen aus dem Lizenzvertrag ersichtlich sind, der der Software oder dem sonstigen geistigen Eigentum beigelegt ist.

Diese Bedingungen gewähren keine Rechte und keine Lizenz zu einem Gebrauch solcher Software oder sonstigen geistigen Eigentums in einer Weise oder zu einem Zweck, die nicht ausdrücklich durch den Lizenzvertrag gestattet sind.

### **§ 14 Weiterverkauf / Ausfuhrkontrolle**

Sämtliche durch Gigacomp AG gelieferten Waren sind zum Verbleib in dem mit dem Kunden vereinbarten Lieferungsland bestimmt. Der Wiederverkauf oder die sonstige Verwendung der Waren und der mit ihnen verbundenen Technologie und Dokumentation unterliegen den Ausfuhrkontrollbestimmungen (Gesetzen, Verordnungen, Richtlinien, Entscheidungen, Verwaltungsakten) der Schweiz (Güterkontrollverordnung) und der Länder, in denen die Waren hergestellt wurden (z.B. Vereinigte Staaten von Amerika, Europäische Union, China) und können ausserdem den Export- und/oder Importbestimmungen weiterer Staaten unterliegen. Es obliegt dem Kunden sich über diese Bestimmungen zu informieren, sie zu beachten und ggf. entsprechende Ausfuhr-, Wiederausfuhr- oder Importgenehmigungen selbst zu beantragen und zu erwirken.

### **§ 15 Erfüllungsort, Gerichtsstand, Sonstiges**

Sämtliche Verpflichtungen aus der mit Gigacomp AG bestehenden Geschäftsbeziehung sind am Sitz der jeweiligen Betriebsstätte, die den Auftrag ausführt, zu erfüllen. Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten zwischen Gigacomp AG und dem Kunden, auch im Zusammenhang mit Wechsel- und Scheckansprüchen, ist Bern. Es gilt ausschliesslich Schweizer Recht. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf wird ausgeschlossen. Sofern einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Lieferbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen mit dem Kunden unwirksam sein oder werden sollten, bleibt hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, etwaige unwirksame Vertragsbestimmungen durch solche Absprachen zu ersetzen, deren Inhalt dem mit der jeweils nichtigen Klausel verfolgten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommt. Im Rahmen der Geschäftsbeziehung anfallende personenbezogene Daten werden von Gigacomp AG, soweit geschäftlich notwendig, unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen gespeichert und verarbeitet.